

Satzung des Theater-Vereins „Freunde des Laienspiels Glosberg“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Freunde des Laienspiels Glosberg“.

Er wurde mit der Uraufführung des „Glosberger Weihespiels“ am 16. März 1952 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in 96317 Kronach, OT Glosberg

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Wesen des Vereins

Der Verein fördert die Geselligkeit und das kulturelle Leben innerhalb der Ortschaft Glosberg mit Theateraufführungen, Vereinsabenden mit bildenden Vorträgen, Wanderungen, Busfahrten und geselligem Beisammensein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine natürliche Person ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- freiwilligen Austritt

- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

Der Austritt bedarf der Schriftform an den Vorstand. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austretende verzichtet mit seiner Erklärung auf jegliche Ansprüche gegen den Verein und sein Vermögen.

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zur Sache zu äußern.

§ 5 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die im jeweiligen Kalenderjahr mindestens 16 alt sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das **Recht**:

1. die Durchführung der Vereinszwecke zu fordern und über die Veranstaltungen des Vereins informiert zu werden.
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. beim Verein Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die **Pflicht**:

1. den Zweck des Vereins in Rat und Tat zu fördern
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
4. den Jahresmitgliedsbeitrag stets rechtzeitig zu entrichten

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Vertreter.

Weiterhin sind in der Vorstandschaft vertreten:

Kassenwart, Schriftführer, fünf Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, durch die Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vorstandschaft versieht ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Vorsitzende hat die Gesamtleitung des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die sonstigen Sitzungen.

§ 10 Pflichten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Pflicht, jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten. Bei dieser sind die Mitglieder über den Mitgliedstand, den Kassenbestand und den Geschäftsbericht des vergangenen Jahres aufzuklären.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes ; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von Vereinsmitgliedern beantragt wird, müssen schriftlich der Zweck und die Gründe für einen solchen Antrag vorgelegt werden, wobei die Vorstandschaft dann über diesen Antrag entscheidet. Die Vorstandschaft muss diesem Antrag stattgeben, wenn mindestens zehn Mitglieder diesen Antrag unterschrieben haben.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich oder mittels Veröffentlichung in geeigneten Medien zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens drei Tage vorher erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmengleichheit gilt bei allen Beschlüssen als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Vertretungsvollmachten sind nicht möglich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

§ 12 Der Kassenwart

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Die Aufgaben des Kassenwartes sind:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Anweisung des Vorstandes zu tätigen, dies in das Kassenbuch einzutragen und die Belege, welche mit der laufenden Nummer des Kassenbuches zu versehen sind, zu sammeln und zu ordnen.
2. Die Jahresrechnung nach dem Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliedbeiträge rechtzeitig einzuziehen
5. Die Rechnungen und fälligen Beiträge nach bestehenden Anweisungen zu begleichen.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftliche Vereinsarbeit nach Weisung des Vorsitzenden.

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins bzw. der Vorstandschaft hat er ein Protokoll anzufertigen.
2. Alle Niederschriften werden vom Schriftführer an die Vorstandschaft per E-Mail versandt, außerdem in gedruckter Form in einem Ordner gesammelt.

§ 14 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Vereinsbeiträge
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
3. Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

Sämtliche Einnahmen fließen der Vereinskasse zu, die daraus alle Ausgaben bestreitet.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Glosberg zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Bei allen Fragen, in denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung der Vorstandschaft so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig regelt.

Salvatorische Klausel

"Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt."

Die Satzung wurde im Jahr 2014 vollständig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Glosberg, 19.10.2014